

# Satzung

des Instituts zur Entwicklung des ländlichen KulturRaums e.V. (I-KU)  
vom 11.12.2004

1. **Änderung** vom 02.05.2008

2. **Änderung** vom 11.11.2016

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Institut zur Entwicklung des ländlichen KulturRaums e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist  
Baruth/Mark  
Hauptstraße 75  
15837 Baruth/Mark

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von **Wissenschaft, Forschung und Kunst** im ländlichen Raum. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Institut eine interdisziplinäre Planungs-, Aktions- und Diskussionsplattform bietet, welche die Bereiche Landschaftsarchitektur, Kunst, Kunst- und Kulturgeschichte, Architektur, Soziologie, Geografie und Urbanistik verknüpft, um Studien- und Forschungsarbeiten sowie Kunstprojekte sowohl im regionalen als auch international vernetzten Kontext zu ermöglichen. Um das Ziel zu erreichen, sind die oben genannten Disziplinen in dem Institut vertreten. Forschungsprojekte werden nach Bedarf mit weiteren Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft in Zusammenarbeit durchgeführt. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des inter-regionalen und internationalen Austauschs. Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass Erfahrungsaustausch durch Einbeziehung kompetenter Akteure, Austauschstipendien, Studienaufenthalte, Projekte und Konferenzen inter-regional und transnational durchgeführt werden.

Das spezielle Thema des Instituts ist, zeitgenössische und Sinn suchende Anforderungen in der zukünftigen Inwertsetzung von Kulturlandschaft herauszuarbeiten.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der **Heimatspflege und Heimatkunde**.

Dieser Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass durch gezielt entwickelte Projekte vor Ort unter Einbezug der Bevölkerung die Stärkung der lokalen und kulturellen Identität gefördert wird. Dies beinhaltet das Wiederentdecken und das Erfahren lokalen Wissens und die Schaffung von Perspektiven für den ländlichen Raum. Ein besonderes Projekt bildet dabei der Weinberg am Baruther Mühlenberg, der als langfristiges, disziplinübergreifendes Kulturprojekt die Tradition und Identität der ehemaligen Weinstadt Baruth wiederbelebt.

Schließlich verfolgt der Verein den Zweck der **Pflanzenzucht**.

Der Verein besitzt und unterhält den neu angelegten Weinberg am Baruther Mühlenberg.

Es werden ausschließlich pilzwiderstandsfähige Rebsorten gepflanzt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweckgebundene Mittel für die in Projekten erbrachten Leistungen können an Vorstandsmitglieder und an Mitglieder des Vereins mit vertraglicher Vereinbarung ausgegeben werden. Vorstandsmitglieder können

für die ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstandenen Auslagen Aufwandsersatz erhalten. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit als Vorstand in einer vom Verein durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Höhe eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Leistungsfähigkeit des Vereins dies zulässt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Stellung des Antrags erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
  - durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach Absatz 1 gibt es auch Fördermitglieder, die zweckgebunden die Tätigkeiten des Vereins unterstützen (sogenannte Rebpaten). Fördermitgliedern erwachsen keine Rechte aus ihrer Mitgliedschaft.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart(in)
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode von seinem Amt zurück, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen ist grundsätzlich die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied notwendig.
- (6) Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen.

#### **§7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal pro Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin mit einfachem Brief durch persönliche Einladung mittels Brief/Email zugehen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Es ist ausreichend, wenn die

Einladung an die dem Verein vom Mitglied zuletzt genannte Adresse gesandt wurde. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
  - f) Auflösung des Vereins.
  - g) Ausschluss eines Mitglieds.
  - h) Änderungen der Satzung.
  - i) Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte aus diesem Grunde eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb der folgenden 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu verweisen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen erfordern die (einfache) Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen. Nach Eingang des Protokolls per Email sind Korrekturen innerhalb von 10 Werktagen möglich.

### **§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Im Übrigen ist auf außerordentliche Mitgliederversammlungen das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlungen anzuwenden.

### **§9 Mitgliedsbeitrag**

Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend dem Beschluss der 1. Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§10 Austritt**

Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

### **§11 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Vereinsinteressen verletzt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf den Ausschluss ist von mindestens 20% der Mitglieder oder dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Vor der Mitgliederversammlung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (5) Dem betreffenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, mündlich Stellung zu nehmen, oder die schriftlich eingereichte Stellungnahme ist zu verlesen.

### **§12 Satzungsänderung**

Die Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **§13 Spenden**

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch Spenden von Mitgliedern oder Drittpersonen entgegennehmen, die in dem Jahresbericht ausgewiesen werden müssen, und über deren Verwendung vom Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt wird.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert abweichend von § 8 der Satzung eine zwei Drittel Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- (2) Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben ist der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart(in) vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Förderung der Pflanzenzucht.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung trat am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde durch Beschluss am 02.05.2008 und am 11.11.2016 geändert.